

# ABKOMMEN ZWISCHEN DEM STAAT ISRAEL UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ÜBER SOZIALE SICHERHEIT<sup>1</sup>

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER STAAT ISRAEL IN DEM WUNSCH, ihre Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit zu regeln, haben folgendes vereinbart:

## ABSCHNITT I - Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

1. „Gebiet“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf den Staat Israel

das Gebiet des Staates Israel;

2. „Staatsangehöriger“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf den Staat Israel einen israelischen Staatsbürger;

3. „Rechtsvorschriften“

die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;

4. „zuständige Behörde“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

in bezug auf den Staat Israel

den Arbeitsminister;

5. „Träger“

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt;

6. „zuständigen Träger“

---

<sup>1</sup>. Signed in Jerusalem at: 17/12/1973

Validity from: 1/5/1975

den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;

7. „Beschäftigung“

eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

8. „Beitragszeit“

eine Zeit, für die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Beiträge entrichtet sind oder als entrichtet gelten;

9. „gleichgestellte Zeit“

eine Zeit, soweit sie einer Beitragszeit gleichsteht;

10. „Versicherungszeit“

eine Beitragszeit oder eine gleichgestellte Zeit;

11. „Geldleistung“

eine Geldleistung oder Rente einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen.

## **Artikel 2**

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, bezieht es sich

1. auf die deutschen Rechtsvorschriften über

a) die Krankenversicherung sowie den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit sie die Gewährung von Geld- und Sachleistungen durch die Träger der Krankenversicherung zum Gegenstand haben;

b) die Unfallversicherung;

c) die Rentenversicherung und die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung;

2. auf die israelischen Rechtsvorschriften über

a) die Mutterschaftsversicherung;

b) die Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;

c) die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

(2) Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 sind nicht diejenigen, die sich für einen Vertragsstaat aus zwischenstaatlichen Verträgen oder aus Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ergeben oder zu deren Ausführung dienen, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten.

## **Artikel 3**

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates dessen

a) Staatsangehörigen gleich

b) Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates,

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen,

c) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines

(2) Vertragsstaates ableiten, wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.

Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates werden den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die sich außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates.

#### **Artikel 4**

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Gewährung von Leistungen oder die Zahlung von Geldleistungen von Inlandsaufenthalt abhängig ist, nicht für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten. Dies gilt entsprechend für Personen, die nicht in Artikel 3 Absatz 1 genannt sind, soweit es sich nicht um die Zahlung von Renten oder einmalige Geldleistungen nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c sowie Nummer 2 Buchstaben b und c bezeichneten Rechtsvorschriften handelt.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften über die Gewährung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c bezeichneten Rechtsvorschriften.

#### **Artikel 5**

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich, soweit die Artikel 6 bis 10 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

#### **Artikel 6**

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens

auszuführen, so gelten für die Dauer der Beschäftigung im zweiten Vertragsstaat die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt; dies gilt auch, wenn das Unternehmen im Gebiet des zweiten Vertragsstaates eine Zweigniederlassung unterhält.

### **Artikel 7**

(1) Für die Besatzung eines Seeschiffes gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge es führt.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaates führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates hat und nicht Eigentümer des Schiffes ist, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

### **Artikel 8**

Die Artikel 5 bis 7 gelten entsprechend für Personen, die nach in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften den Arbeitnehmern gleichgestellt sind.

### **Artikel 9**

(1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates von diesem oder einem Mitglied oder einem Bediensteten einer amtlichen Vertretung dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsland aufgehalten, so kann er binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung ab.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für in Absatz 1 genannte Arbeitnehmer, die von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt werden.

### **Artikel 10**

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Person im Sinne des Artikels 8 kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikeln 5 bis 9 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu

nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Arbeitnehmer nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem er zuletzt vorher beschäftigt war. War er vorher nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem die zuständige Behörde dieses Vertragsstaates ihren Sitz hat.

## ABSCHNITT II - Besondere Bestimmungen

### **Kapitel 1 - Leistungen im Falle der Mutterschaft**

#### **Artikel 11**

(1) Für den Leistungsanspruch und die Dauer der Leistungsgewährung sind die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und Zeiten des Bezuges einer Leistung zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Absatz 1 gilt für Leistungen, deren Gewährung im Ermeßen eines Trägers liegt, entsprechend.

#### **Artikel 12**

Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht für eine Person, solange für sie Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates beansprucht werden können, in dessen Gebiet sie sich aufhält.

#### **Artikel 13**

(1) Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 sind die Sachleistungen  
in der Bundesrepublik Deutschland  
von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse,  
in dem Staat Israel  
von der Nationalversicherungsanstalt zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Dauer der Leistungsgewährung, den Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen sowie der sich hierauf beziehenden Rechtsvorschriften über das Leistungsstreitverfahren.

(3) Personen und Einrichtungen, die mit den in Absatz 1 genannten Trägern Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, sind verpflichtet, Sachleistungen auch für die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Personen zu

erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn diese Personen bei den in Absatz 1 genannten Trägern versichert oder Angehörige solcher Versicherteten wären und als ob die Verträge sich auch auf diese Personen erstreckten.

(4) Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers Geldleistungen von dem in Absatz 1 genannten Träger des Aufenthaltsortes ausgezahlt.

(5) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach den Absätzen 1 und 4 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(6) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

## **Kapitel 2 - Unfallversicherung**

### **Artikel 14**

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor, daß für den Leistungsanspruch auf Grund eines Arbeitsunfalls (Berufskrankheit) im Sinne dieser Rechtsvorschriften früher eingetretene Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für früher eingetretene, unter die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates fallende Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gefallen wären. Den zu berücksichtigenden Unfällen (Krankheiten) stehen solche gleich, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften als Unfälle oder Entschädigungsfälle anerkannt sind.

(2) Der zur Entschädigung des später eingetretenen Versicherungsfalles zuständige Träger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall (Berufskrankheit) eingetretene Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

### **Artikel 15**

(1) Für den Leistungsanspruch auf Grund einer Berufskrankheit werden vom Träger eines Vertragsstaates auch die Beschäftigungen berücksichtigt, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgeübt wurden und ihrer Art nach geeignet waren, diese Krankheit zu verursachen. Besteht dabei nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen und die Geldleistungen mit Ausnahme der Rente nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dessen Gebiet sich die berechnete Person gewöhnlich aufhält. Von der Rente gewährt jeder Träger nur den Teil, der dem Verhältnis der

Dauer der im Gebiet des eigenen Vertragsstaates ausgeübten zur Dauer der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Gewährung der Hinterbliebenenrente und der Beihilfe an Hinterbliebene.

## **Artikel 16**

(1) Artikel 4 Absatz 1 gilt in bezug auf die Sachleistungen für eine Person, die während der Heilbehandlung den Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt hat, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthaltes vorher zugestimmt hat.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann nur wegen des Gesundheitszustandes der Person verweigert werden. Sie kann nachträglich erteilt werden wenn die Person aus entschuldbaren Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.

## **Artikel 17**

(1) Hat ein Träger des einen Vertragsstaates einer Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates Sachleistungen zu gewähren, so sind sie unbeschadet des Absatzes 3

in der Bundesrepublik Deutschland

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse,

in dem Staat Israel

von der Nationalversicherungsanstalt zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) Ist nach Absatz 1 Berufshilfe zu gewähren, so wird sie vom Träger der Unfallversicherung im Gebiet des Aufenthaltsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht. Zuständig ist der Träger der Unfallversicherung, der zuständig wäre, wenn über den Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zu entscheiden wäre.

(4) An Stelle des in Absatz 1 genannten Trägers kann der in Absatz 3 Satz 2 genannte Träger der Unfallversicherung die Leistungen erbringen.

(5) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur gewährt, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernstlich zu gefährden.

(6) Artikel 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Geldleistungen mit Ausnahme von Rente, Abfindungen, Pflegegeld und Sterbegeld werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers von dem in Absatz 1 genannten Träger ausgezahlt.

#### **Artikel 18**

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach Artikel 17 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

#### **Artikel 19**

Die Abfindung einer Rente wegen des gewöhnlichen Aufenthaltes des Berechtigten im Gebiet des anderen Vertragsstaates kann nur auf Antrag des Berechtigten gewährt werden.

### **Kapitel 3 - Rentenversicherung (Versicherungsfälle des Alters und des Todes)**

#### **Artikel 20**

(1) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten anrechnungsfähige Versicherungszeiten vorhanden, so werden für den Erwerb des Leistungsanspruchs nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften auch die Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates anrechnungsfähig sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Dies gilt für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen des Trägers liegt, entsprechend. In welchem Ausmaß Versicherungszeiten anrechnungsfähig sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die die Anrechnungsfähigkeit bestimmen.

(2) Besteht mit oder ohne Berücksichtigung des Absatzes 1 ein Rentenanspruch nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten und ist nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Versicherungszeit von weniger als zwölf Monaten für die Berechnung der Rente anzurechnen, so kann ein Rentenanspruch nach diesen Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden. In diesen Fällen stehen die Versicherungszeiten ohne Rücksicht auf ihre zeitliche Lage für die Berechnung der Rente den nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates anzurechnenden Versicherungszeiten unbeschadet des Artikels 21 Absatz 1 gleich.

## **Artikel 21**

(1) Bemessungsgrundlagen werden aus den Versicherungszeiten gebildet, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Rentenberechnung zu berücksichtigen sind.

(2) Besteht nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Anspruch auf Leistungen, die mit Rücksicht auf die Kinder des Berechtigten oder diesen gleichgestellte Kinder gewährt werden, so werden diese Leistungen jeweils nur zur Hälfte gewährt. Dies gilt auch wenn die Leistungen als Leistungsteile in Hinterbliebenenrenten enthalten sind oder zu solchen gewährt werden. Besteht der Anspruch auf die betreffende Leistung nur nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, so wird sie nur zur Hälfte gewährt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 20 Absatz 1 erfüllt sind.

## **Artikel 22**

Für den deutschen Träger gilt folgendes:

(1) Die nach Artikel 20 Absatz 1 zu berücksichtigenden israelischen Versicherungszeiten werden in dem Versicherungszweig berücksichtigt, dessen Träger unter ausschließlicher Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Feststellung der Leistung zuständig ist. Wäre danach die knappschaftliche Rentenversicherung zuständig, so werden nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Versicherungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt sind.

(2) Hängt die Versicherungspflicht davon ab, daß weniger als eine bestimmte Zahl von Beiträgen entrichtet wurde, so werden die nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Beitragszeiten für die Entscheidung über die Versicherungspflicht berücksichtigt.

(3) Für die Anrechnung von Ausfallzeiten, die nicht pauschal gewährt werden, und für die Hinzurechnung einer Zurechnungszeit stehen den nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträgen die nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge gleich.

(4) Sind die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 20 Absatz 1 erfüllt, so werden die auf die Zurechnungszeit entfallenden und die übrigen nicht nach der Dauer der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten errechneten Rententeile nur zur Hälfte gewährt.

## ABSCHNITT III - Verschiedene Bestimmungen

### **Kapitel 1 - Amtshilfe und Rechtshilfe**

#### **Artikel 23**

(1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe mit Ausnahme der Barauslagen ist kostenlos.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausschlag, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsstaaten liegt.

#### **Artikel 24**

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Urkunden der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern im Gebiet eines Vertragsstaates aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie in Konkurs- und Vergleichsverfahren im Gebiet des anderen Vertragsstaates die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Gebiet dieses Vertragsstaates.

#### **Artikel 25**

(1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, ganz oder

teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

### **Artikel 26**

Die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Stellen können bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommen unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt, Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

### **Artikel 27**

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates. Dies gilt nicht, soweit der Antragsteller nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates den Zeitpunkt bestimmen kann, der für die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen maßgebend sein soll.

### **Artikel 28**

Die berufskonsularischen Behörden des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates sind berechtigt, auf Antrag der Berechtigten die zur Sicherung und Erhaltung des Rechts der Staatsangehörigen ihres Staates notwendigen Handlungen ohne Nachweis einer Vollmacht vorzunehmen. Sie können insbesondere bei den in Artikel 23 Absatz 1 genannten Stellen im Interesse der Staatsangehörigen Anträge stellen, Erklärungen abgeben oder Rechtsbehelfe einbringen.

## **Kapitel 2 - Durchführung und Auslegung des Abkommens**

### **Artikel 29**

(1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Sie unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung des Abkommens werden hiermit Verbindungsstellen eingerichtet.

Diese sind

in der Bundesrepublik Deutschland

für die Krankenversicherung

der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg,

für die Unfallversicherung

der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Bonn,

für die Rentenversicherung der Arbeiter die Landesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt Rheinprovinz Düsseldorf,

für die knappschaftliche Rentenversicherung die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,;

in dem Staat Israel

die Nationalversicherungsanstalt.

### **Artikel 30**

(1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

(2) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaates als auch einem Träger des anderen Vertragsstaates zu, so macht der Träger des einen Vertragsstaates auf Antrag des Trägers des anderen Vertragsstaates auch dessen Ersatzanspruch geltend. Der Dritte kann die Ansprüche der beiden Träger mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger

befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

### **Artikel 31**

Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaates zu leisten. Hat ein Träger in den Fällen der Artikel 24 und 30 an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des ersten Vertragsstaates zu leisten.

### **Artikel 32**

(1) Hat der Träger eines Vertragsstaates Geldleistungen zu Unrecht gewährt, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag von der Nachzahlung einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zugunsten des Trägers einbehalten werden.

(2) Hat der Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß im Hinblick auf den Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gezahlt, so ist der gezahlte Betrag von der Leistung zugunsten dieses Trägers einzubehalten.

(3) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaates Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates.

### **Artikel 33**

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, in dem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen

vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitgliedes sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht: die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

## ABSCHNITT IV - Übergangs- und Schlußbestimmungen

### **Artikel 34**

(1) Dieses Abkommen begründet, soweit es nicht anders bestimmt, keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens werden auch die vor seinem Inkrafttreten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten gegebenen erheblichen Tatsachen berücksichtigt.

(3) Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Anwendung des Abkommens nicht entgegen.

(4) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, können unter dessen Berücksichtigung von Amts wegen neu festgestellt werden. In diesen Fällen gilt unbeschadet des Artikels 27 Absatz 2 der Tag, an dem der Träger das Verfahren einleitet, als Tag der Antragstellung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.

(5) Ergäbe die Neufeststellung nach Absatz 4 keine oder eine niedrigere Rente als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der Höhe des bisherigen Zahlbetrages weiter zu gewähren.

### **Artikel 35**

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

## **Artikel 36**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## **Artikel 37**

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation: die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

## **Artikel 38**

- (1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter: einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluß eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthaltes im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Jerusalem am 17. Dezember 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den  
Staat Israel  
(-)

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
(-)

## **SCHLUßPROTOKOLL**

**SCHLUßPROTOKOLL ZUM ABKOMMEN** zwischen dem Staat Israel und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklärten die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgendes besteht:

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung gilt Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens nicht.

2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.
- b) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

Absatz 1 berührt nicht die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Unfällen (Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht versichert war, Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind.

4. Zu Artikel 9 des Abkommens:

Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tage des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tage.

(5) Zu Artikel 4 und Abschnitt II Kapitel 1 des Abkommens:

- a) Als Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Abkommens gelten nur diejenigen in bezug auf den Versicherungsfall der Mutterschaft.
- b) Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens gilt entsprechend in bezug auf den Betrag, den der Träger der Rentenversicherung zum Krankenversicherungsbeitrag leistet.

6. Zu Artikel 14 des Abkommens:

Wirkt sich nach den deutschen Rechtsvorschriften der Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung auf die Höhe des Leistungsanspruchs aus der Unfallversicherung aus, so kommt dieselbe Wirkung dem Bezug einer gleichartigen Rente nach den israelischen Rechtsvorschriften zu.

7. Zu Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens:

Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens gilt bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für deutsche Staatsangehörige in bezug auf die Versicherungsfälle der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit und der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit entsprechend.

8. Zu Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens:

Renten (einschließlich der Rentenabfindungen und der in Nummer 5 Buchstabe b dieses Schlußprotokolls bezeichneten Beträge) nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c und Nummer 2 Buchstaben b und c bezeichneten Rechtsvorschriften werden bereits für die Zeit vom 1. Januar 1973 an nach Maßgabe des Abkommens festgestellt und gewährt.

9. Bei der Anwendung des Abkommens werden deutsche Rechtsvorschriften, soweit sie für Personen, die wegen ihrer politischen Haltung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, günstigere Regelungen enthalten, nicht berührt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Jerusalem am 17. Dezember 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den  
Staat Israel  
(-)

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
(-)

## Vereinbarung

Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen dem Staat Israel und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit

Signed in Bonn at: 20/11/1978  
Validity from: 12/06/1980

Die Regierung des Staates Israel und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben in Anwendung des Artikels 29 Absatz 1 des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen dem Staat Israel und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, folgendes vereinbart:

## Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

In den folgenden Bestimmungen werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

### Artikel 2

Den nach Artikel 29 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der versicherten Bevölkerung über die die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

### **Artikel 3**

Die nach Artikel 29 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die nach Artikel 8 Satz 2 dieser Vereinbarung zuständigen Träger vereinbaren unbeschadet des Artikels 29 Absatz 1 des Abkommens und unter Beteiligung der zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungsmaßnahmen - einschließlich des Verfahrens über die Erstattung und die Zahlung von Geldleistungen an Empfänger im Gebiet des jeweils anderen Vertragsstaates, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind.

### **Artikel 4**

(1) Soweit es sich nicht bereits aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften ergibt, haben die in Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten der Beteiligten erforderlich sind.

(2) Besteht nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates oder nach dessen Recht gegeben sind.

### **Artikel 5**

Die zuständigen Träger des einen Vertragsstaates zahlen Geldleistungen an Berechtigte im anderen Vertragsstaat ohne Einschaltung der Verbindungsstellen dieses Vertragsstaates.

## **Abschnitt II - Besondere Bestimmungen**

### **Kapitel 1 - Versicherung für den Fall der Mutterschaft**

#### **Artikel 6**

In den Fällen des Artikels 11 des Abkommens hat der in Betracht kommende Träger auf Verlangen eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden.

### **Kapitel 2 - Unfallversicherung**

## **Artikel 7**

Die Pflicht des Versicherten, dem zuständigen Träger das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen, besteht bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 des Abkommens nur gegenüber dem Träger des Aufenthaltsortes.

## **Kapitel 3 - Rentenversicherung**

### **Artikel 8**

Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist die Verbindungsstelle für die Rentenversicherung der Arbeiter für die Feststellung der Leistung mit Ausnahme der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zuständig, wenn

- a) auch Versicherungszeiten nach den israelischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anrechnungsfähig sind oder
- b) der Berechtigte sich im Gebiet des Staates Israel gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als israelischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten aufhält.

Die Zuständigkeit der Sonderanstalten bleibt unberührt.

### **Artikel 9**

Besteht bei Anwendung des Artikels 20 Absatz 1 des Abkommens ein Leistungsanspruch nach den israelischen Rechtsvorschriften, so berechnet der israelische Träger zunächst den Betrag der Leistung, die zustünde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten nur nach den israelischen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären. Sodann berechnet der israelische Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach Satz 1 errechneten Betrages nach dem Verhältnis, das zwischen der Dauer der nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

### **Artikel 10**

Sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, so gilt der Antrag für einen Rentenbeginn frühestens ab 1. Januar 1973 als rechtzeitig gestellt, wenn er binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gestellt wird.

### **Artikel 11**

Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 2 des Abkommens erhalten die nach Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen

den Betrag zum Krankenversicherungsbeitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften nur, wenn sie an einen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens einen Pflichtbeitrag oder für mindestens 60 Monate freiwillige Beiträge wirksam entrichtet haben. Satz 1 gilt auch für solche gleichgestellte Personen, für die Nummer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen nicht gilt, vor dem Inkrafttreten des Abkommens keinen nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen Beitrag entrichtet, so müssen die in Satz 1 genannten freiwilligen Beträge in der Beitragsklasse entrichtet worden sein, die mindestens der Hälfte des höchsten Beitrages des jeweiligen Kalenderjahres entspricht. Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels gelten im übrigen die für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen deutschen übergangsrechtlichen Rechtsvorschriften entsprechend.

## **Artikel 12**

Die nach Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen können nach Maßgabe der für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen deutschen übergangsrechtlichen Rechtsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf Antrag freiwillige Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung nachentrichten. Der Eintritt des Versicherungsfalls in der Zeit zwischen dem 18. Oktober 1972 und dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung steht der Nachentrichtung nicht entgegen. Der Antrag ist, soweit für diesen nach den in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften eine Frist bestimmt ist, binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei dem zuständigen Träger zu stellen, an den der letzte Beitrag entrichtet wurde. Wurde der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet, so ist der Antrag entsprechend der Art der zuletzt ausgeübten Beschäftigung bei der Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter bzw. bei der Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten zu stellen. Die Beiträge können nur unmittelbar an den nach den Sätzen 3 oder 4 in Betracht kommenden Träger gezahlt werden. Dieser kann Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von drei Jahren zulassen. Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels gelten im übrigen die für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen deutschen übergangsrechtlichen Rechtsvorschriften entsprechend.

## **Abschnitt III - Schlußbestimmungen**

## **Artikel 13**

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 14

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die zuständigen Behörden einander mitgeteilt habe, daß die nach innerstaatlichem Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Sie ist rückwirkend von dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden.

GESCHEHEN zu Bonn am 20.11.1978 in zwei Urschriften, jede in hebräischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
Staat Israel  
(-)

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
(-)

## ABKOMMEN

ABKOMMEN ZUR ÄNDERUNG DES ABKOMMENS VOM 17. DEZEMBER 1973  
ZWISCHEN DEM STAAT ISRAEL UND DER BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND ÜBER SOZIALE SICHERHEIT - IM FOLGENDEN  
ÄNDERUNGSABKOMMEN GENANNT -

Signed in Jerusalem at: 7/01/1986  
Validity from: 1/01/1987

Der Staat Israel  
und

Die Bundesrepublik Deutschland

sind übereingekommen, das am 17. Dezember 1973 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit - im folgenden Abkommen genannt - wie folgt zu ändern:

### Artikel I

- a) In Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Abkommens wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt: "d) die Invaliditätsversicherung."
- b) Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens erhält folgende Überschrift: „Kapitel 3 Rentenversicherungen“
- c) Die Bestimmung in Nummer 3 des Schlußprotokolls zu dem Abkommen erhält die Bezeichnung "a)". Folgendes wird angefügt: "b) Die israelischen Rechtsvorschriften über die Invaliditätsversicherung, die die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen von einem Wohnsitz des Versicherten im Gebiet des Staates Israel abhängig machen, gelten insoweit nicht für Versicherte, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten. In diesem Fall berechnet der israelische Träger die geschuldete Leistung nach dem Verhältnis, das zwischen der Dauer der nach den israelischen Rechtsvorschriften

zurückgelegten Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungszeiten besteht.“

## **Artikel II**

Artikel 10 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Person im Sinne des Artikels 8 kann die zuständige Behörde oder die von ihr bezeichnete Stelle des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikeln 5 bis 9 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde oder der von ihr bezeichneten Stelle des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Arbeitnehmer nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem er zuletzt vorher beschäftigt war. War er vorher nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem die zuständige Behörde dieses Vertragsstaates ihren Sitz hat.“

## **Artikel III**

a) Artikel 22 Nummer 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

“3. Für die Anrechnung von Ausfallzeiten, die nicht pauschal gewährt werden, und für die Hinzurechnung einer Zurechnungszeit stehen den nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträgen die nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge gleich, sofern ein deutscher Pflichtbeitrag anrechnungsfähig ist und die nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge auf einer Beschäftigung oder Tätigkeit beruhen.“

b) Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

“7. Zu Artikel 22 Nummer 3 des Abkommens:

Bei Verfolgten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes werden die israelischen Pflichtbeiträge auch ohne Vorliegen eines deutschen Pflichtbeitrages berücksichtigt, wenn in der deutschen Rentenversicherung mindestens ein Beitrag anrechnungsfähig ist.“

## **Artikel IV**

Der Nummer 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird angefügt:

“c) Israelische Staatsangehörige und die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens bezeichneten Flüchtlinge, die sich gewöhnlich im Gebiet des Staates Israel

aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn mindestens ein Beitrag aus der Zeit vor Ausübung dieses Rechts in der deutschen Rentenversicherung anrechnungsfähig ist.“

## **Artikel V**

Nach Nummer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird angefügt:

“10) Die Zeit, in der ein Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 in einer landwirtschaftlichen Kollektivausbildungsstätte oder in einer handwerklichen Lehrwerkstatt der Reichsvertretung der Juden in Deutschland oder einer anderen jüdischen Organisation durch eine berufliche Ausbildung auf die Auswanderung vorbereitet worden ist, gilt als Zeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Beiträge entrichtet sind. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. der Verfolgte vor dem 1. Januar 1950 nach Palästina oder in den Staat Israel ausgewandert ist,
2. ein Schaden in der Ausbildung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes vorliegt,
3. keine Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für eine Zeit vor dem 9. Mai 1945 entrichtet sind oder als entrichtet gelten,
4. keine Beiträge nach Paragraph 10 a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung nachentrichtet sind oder von einer Nachentrichtungsmöglichkeit nach der genannten Vorschrift endgültig kein Gebrauch gemacht worden ist und
5. der Berechtigte sich als israelischer Staatsangehöriger am 1. Januar 1982 nicht nur vorübergehend im Gebiet des Staates Israel aufgehalten hat.

Für jeden Kalendermonat der Beitragszeit nach Satz 1 und der nur aufgrund dieser Beitragszeit anrechenbaren Ersatzzeiten wird der Wert zugrunde gelegt, der maßgebend ist für die Bewertung der Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren, wenn diese vor dem 1. Januar 1964 enden, und sofern nur diese Jahre mit Beiträgen belegt sind. Bei Anwendung des Satzes 1 gilt Paragraph 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung entsprechend. Satz 1 begründet nicht das Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen.“

## **Artikel VI**

- (1) Artikel I gilt für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1983 eingetreten sind. Er begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens. Renten, die vor

Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens festgestellt worden sind, werden auf Antrag neu festgestellt. Sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden.

(2) Artikel III gilt für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1979 eingetreten sind. Renten, die vor Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens festgestellt worden sind, werden von Amts wegen neu festgestellt, wenn der Versicherte nicht zu dem in Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen genannten Personenkreis gehört. Ergibt die Neufeststellung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist die neu festgestellte Rente jeweils so zu erhöhen, daß der bisherige Betrag nicht unterschritten wird. Soweit Renten, die vor dem Inkrafttreten des Änderungsabkommens beantragt worden sind, erst nach diesem Zeitpunkt für Zeiträume vorher festgestellt worden, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Artikel V gilt für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1975 eingetreten sind. Er begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für Zeiten vor dem 1. Januar 1982. Hängt der Beginn der Leistung von einem Antrag ab, so gilt dieser als bei Eintritt des Versicherungsfalles, frühestens am 1. Januar 1982, gestellt, wenn er vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens gestellt ist. Renten, auf die Artikel V anzuwenden sind und die vor Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens festgestellt worden sind, werden auf Antrag festgestellt. Sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Die Neufeststellung erfolgt mindestens in Höhe der bisher zustehenden Rente.

(4) Frühere Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Änderungsabkommens nicht entgegen.

## **Artikel VII**

Dieses Änderungsabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## **Artikel VIII**

(1) Dieses Änderungsabkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Änderungsabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Änderungsabkommen gilt für dieselbe Dauer und unter denselben Voraussetzungen wie das Abkommen.

ZU URKUND DESSEN

haben die Bevollmächtigten dieses Änderungsabkommen unterzeichnet,  
GESCHEHEN zu Jerusalem am 7. Januar 1986, gleich dem 26ten Tevet 5746.

## ZUSATZABKOMMEN

### ZUSATZABKOMMEN ZUM ABKOMMEN VOM 17. DEZEMBER 1973 ZWISCHEN DEM STAAT ISRAEL UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ÜBER SOZIALE SICHERHEIT<sup>2</sup>

Der Staat Israel und die Bundesrepublik Deutschland, in der Absicht, das am 17. Dezember 1973 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit in der Fassung des Änderungsabkommens vom 7. Januar 1986, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, zu ergänzen- sind wie folgt übereingekommen:

#### **Artikel 1**

Nach Nummer 10 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird angefügt:

“11.a) Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b des Abkommens bezeichneten Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,

- dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben,
- das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten und

sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten

und die Vertreibungsgebiete nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes verlassen haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten, sofern für sie durch die Anwendung des § 17a Fremdrentengesetz erstmals Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen sind. Die Nachentrichtung ist nur für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahrs und vor Vollendung des 65. Lebensjahrs und ab dem Zeitpunkt zulässig, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf das jeweilige Heimatgebiet erstreckt hat. Die Nachentrichtung ist nur für Zeiten zulässig, die nicht bereits mit Beitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften belegt sind. Der Eintritt des Versicherungsfalls bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

b) Eine Nachentrichtung nach Buchstabe a ist höchstens in dem Umfang zulässig, wie es zur Zahlung der auf Zeiten nach § 17a Fremdrentengesetz beruhenden

---

<sup>2</sup>. Signed in Jerusalem at: 12/02/1996  
Validity from: 1/6/1996

Lesitung unter Anwendung der am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte ins Ausland erforderlich ist.

c) Abweichend von Buchstabe a Satz 2 können Personen, die bis zum 31. Oktober 1991 das 65. Lebensjahr vollendet haben und durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach diesem Abkommen die Voraussetzungen für die Zahlung einer Leistung ins Ausland am 1. Juli 1990 nicht erfüllen, für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis längstens 30. November 1991 freiwillige Beiträge nachentrichten, höchstens jedoch in dem Umfang, wie es zur Zahlung der Leistung ins Ausland erforderlich ist; insoweit kann der Versicherungsfall auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 65. Lebensjahrs hinausgeschoben werden.

d) Beiträge sind in Höhe von 84,48 Deutsche Mark für jeden Kalendermonat zu entrichten; dabei können die nachzuentrichtenden Beiträge mit der zu leistenden Rentennachzahlung verrechnet werden. Bei der Errechnung der für den Versicherten maßgebenden deutschen Rentenbemessungsgrundlage sind für die nachentrichteten Beiträge die Werte des Jahres 1994 zugrunde zu legen.

e) Zur Ermittlung der Leistungshöhe sind die am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften einschließlich derjenigen über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland in Verbindung mit diesem Abkommen anzuwenden. Die Vorschriften über die Umwertung der Rente in persönliche Entgeltpunkte (§ 307 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) finden entsprechend Anwendung. Der Monatsbetrag der ins Ausland zu zahlenden Rente ergibt sich aus dem Rentenartfaktor sowie

(aa) den persönlichen Entgeltpunkten für die nach Satz 1 zu berücksichtigenden Beitragszeiten nach § 17a Fremdrentengesetz; dies gilt mit der Maßgabe, daß diese mit dem aktuellen Rentenwert (Ost), höchstens jedoch mit dem 0,7 fachen des aktuellen Rentenwerts, vervielfacht werden, wobei für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein Rentenwert von 15,96 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein Rentenwert von 18,36 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein Rentenwert von 21,11 deutsche Mark gilt.

(bb) den persönlichen Entgeltpunkten für die nach den Buchstaben b und c zu berücksichtigenden Beitragszeiten, vervielfacht mit dem aktuellen Rentenwert, der in dem Jahr, für das die Rentenleistung erfolgt, jeweils maßgebend ist, wobei für Zeiten vor dem 1. Juli 1995 ein Betrag von 46,00 Deutsche Mark zugrunde zu legen ist, und

(cc) den übrigen persönlichen Entgeltpunkten, vervielfacht mit dem aktuellen Rentenwert, der in dem Jahr, für das die Rentenleistung erfolgt, jeweils maßgebend ist, wobei für Zeiten vom dem 1. Juli 1991 ein Betrag von 39,58 Deutsche Mark zugrunde zu legen ist.

f) Die Buchstaben a bis e finden nur auf Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Juli 1990 im Staat Israel begründet haben, Anwendung.

g) Die Buchstaben a bis f gelten für die Hinterbliebenen der unter Buchstabe a bezeichneten Personen entsprechend für die Leistungen an Hinterbliebene, auch wenn der Tod des Versicherten bis zum Ablauf der Nachtrichtungsfrist eingetreten ist. Dies gilt auch für Leistungen an rentenberechtigte frühere Ehegatten und im Fall des Wiederauflebens der Hinterbliebenenrente.“

## **Artikel 2**

(1) Die Nachtrichtung nach Artikel 1 muß innerhalb von vierundzwanzig Kalendermonaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Versicherungsträger zu stellen, an den der letzte deutsche Beitrag gezahlt wurde oder als gezahlt gilt und der für die Leistungsfeststellung zuständig ist. Wurde der letzte deutsche Beitrag an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt, so kann eine Nachtrichtung nur zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten erfolgen. Die Beiträge sind an den für den Antrag zuständigen Versicherungsträger zu zahlen.

(2) Anträge nach Absatz 1 gelten als rechtzeitig gestellte Anträge auf Rente, Rentenleistungen nach Artikel 1 werden vom 1. Juli 1990 an geleistet, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten ist und die am 1. Juli 1990 geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Tritt der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1990 ein, so werden die Rentenleistungen nach Artikel 1 von dem Kalendermonat an geleistet, der dem Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist und in dem die am 1. Juli 1990 geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind; eine Hinterbliebenenrente wird vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, deren Rente bereits vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens festgestellt worden ist. Dabei werden mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

## **Artikel 3**

(1) Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Es ist rückwirkend vom 1. Juli 1990 an anzuwenden.

(3) Dieses Zusatzabkommen gilt für dieselbe Dauer und unter denselben Voraussetzungen wie das Abkommen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterschrieben.

Geschehen zu Jerusalem am 12. Adar A 5755, gleich dem 12. Februar 1995. In zwei  
Urschriften, jede in hebräischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut  
gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Staat  
Israel

Für die Bundesrepublik  
Deutschland